



„Gemeinsamer Schutzauftrag von Jugendamt und Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung“

Fachtag am 23. Juli 2014 in Augsburg

Es gilt das gesprochene Wort

Übersicht

1. Begrüßung
2. Kooperation „vor Ort“
3. Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi)
4. Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz
5. Gewalt durch Eltern
6. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
7. Spannungsfeld Kinderschutz
8. Kooperationsvereinbarung

Anrede!

Begrüßung

Ich begrüße sie sehr herzlich beim Fachtag „Gemeinsamer Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Eigentlich sollte mir diese Ehre gemeinsam mit der Bayerischen Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuteil werden. Frau Staatsministerin Emilia Müller konnte jedoch wegen eines anderen unaufschiebbaren Termins leider nicht nach Augsburg kommen. Ich weiß, dass sie gern mit Ihnen über das Thema Kinderschutz gesprochen hätte, das ihr sehr am Herzen liegt. Sie hat mich gebeten, Ihnen ihre Grüße auszurichten.

Kooperation „vor Ort“

Gemeinsame Fachtagungen für Familienrichter und leitende Fachkräfte der Jugendämter haben in Bayern Tradition. Schon in den Jahren 2004, 2006 und 2012 gab es solche Veranstaltungen. Gesprächsgegenstand waren unter anderem die Verfahrenspflegschaft und die Kooperation bei hochstrittigen Sorgerechtsverfahren. Mit der heutigen Tagung greifen wir das Thema Kooperation von Familiengerichten und Jugendhilfe wegen seiner besonderen Bedeutung wieder auf.

Im Zentrum soll dabei - wie schon bei den früheren Veranstaltungen - die Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags stehen. Unser Ziel ist es, ganz konkret einen Dialog über die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern vor Ort zu eröffnen.

An die Stelle der abstrakten Frage „Wie kann man besonders gut zusammenarbeiten?“ soll die noch interessantere Frage treten „Wie wollen wir die Kooperation bei uns vor Ort handhaben?“ Wir haben deshalb, wie bereits bei der Veranstaltung im Jahr 2012, im Tagungsraum regionale Diskussionsforen entsprechend den einzelnen Regierungsbezirken gebildet. Wir möchten damit Raum für anregende Diskussionen bieten.

Die heutige Veranstaltung soll in erster Linie dazu dienen, Kooperation vor Ort anzustoßen und zu vertiefen. Ich weiß, dass diese Zusammenarbeit bei vielen Jugendämtern und Gerichten bereits mit Erfolg praktiziert wird. Dennoch halte ich es für wichtig, dieses Thema immer wieder auf die Agenda zu setzen.

Kooperation ist eine Daueraufgabe. Man möchte fast sagen, was für die Ehe gilt, gilt auch für die Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt: Sie muss gepflegt werden, sonst nutzt sie sich mit der Zeit ab.

Anrede!

Koordinierende Kinderschutzstelle n (KoKi)

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf den Schutz des Staates. Jeder trägt Verantwortung dafür, dass unsere Kinder gewaltfrei aufwachsen. Die bestmögliche Entwicklung unserer Jugend ist für die zukünftige Gesellschaft von elementarer Bedeutung.

In Bayern fügen sich vielfältige Angebote und Maßnahmen, von präventiven Frühen Hilfen bis hin zum konsequenten Vollzug des staatlichen Wächteramtes, zu einem abgestimmten Gesamtkonzept zum Kinderschutz zusammen. Es wurden entscheidende Weichenstellungen mit bundesweitem Vorbildcharakter vorgenommen: Das seit 2009 flächendeckend umgesetzte Konzept der Koordinierenden Kinderschutzstellen wurde im Jahr 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz zum bundesweiten Standard. Mit der Einrichtung der bayernweiten Kinderschutzambulanz und mit dem Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ wurden zudem wichtige Grundlagen für interdisziplinäre Standards und für die Qualifizierung im Kinderschutz geschaffen. Wir finden hiermit

bundesweit Beachtung.

**Verantwortungsge
meinschaft im
Kinderschutz**

Effektiver Kinderschutz kann nur im vertrauensvollen Miteinander und in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung aller Fachdisziplinen und Hilfesysteme gelingen. Besonders herauszuheben ist hier die „Verantwortungsgemeinschaft“ des Jugendamts und des Familiengerichts für das Kindeswohl. Diese gemeinsame Verantwortung wiegt schwer:

Das Bundeskriminalamt hat vor wenigen Wochen in Berlin eine Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik 2013 vorgelegt, in der es speziell um Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung von Kindern geht. Die Zahlen belegen, dass Gewalttaten gegen Kinder leider

keine seltenen Ausnahmefälle sind. 153 Kinder unter 14 Jahren kamen im Jahr 2013 durch Gewalt oder Vernachlässigung ums Leben. Die größte Gefahr bestand dabei für Neugeborene und Kleinkinder. Drei Viertel der Todesopfer waren unter sechs Jahre alt, die Hälfte der getöteten Kinder war jünger als zwei Jahre.

Über einen längeren Zeitraum betrachtet ist die Zahl der Tötungsdelikte gegen Kinder zurückgegangen. Ich sehe dies als ein erstes Anzeichen dafür, dass die Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes, die vor allem seit dem traurigen Tod des zweijährigen Kevin im Jahr 2006 ergriffen wurden, in der Praxis Wirkung zeigen. Dennoch besteht kein Anlass zu Erleichterung oder gar Entwarnung. Wir können und dürfen uns nicht damit abfinden,

dass in Deutschland jede Woche drei Kinder durch Gewalt sterben. Der statistische Rückgang bei den Tötungsfällen darf auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Zahl körperlicher Misshandlungen von Kindern in den letzten Jahren auf nunmehr rund 4.000 Fälle pro Jahr gestiegen ist.

Gewalt durch Eltern

Täter sind in den meisten Fällen die Eltern, Angehörige oder Bekannte aus dem nächsten Umfeld der Kinder. Wir müssen uns der bitteren Wahrheit stellen, dass die größte Gefahr für Kinder von ihren eigenen Familien ausgeht. Die Vorstellung, dass Eltern ihren Kindern bewusst massive, grausame Verletzungen zufügen können, fällt uns schwer.

Manche Misshandlung bleibt unentdeckt, weil die Menschen im Umfeld des Kindes niemals vermuten würden, dass bestimmte Verletzungsbilder auf gezielte Gewalteinwirkungen in der Familie zurückzuführen sein könnten.

Im ersten Fachvortrag des heutigen Tages wird Frau Dr. Elisabeth Mützel über die Arbeit der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration finanzierten Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München berichten. Sie wird dabei vor allem darauf eingehen, wie Gewalt gegen Kinder und Jugendliche frühzeitig erkannt werden kann.

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII Den Jugendämtern ist die schwierige Aufgabe zugewiesen, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die bayerischen Jugendämter stellen sich diesem gesetzlichen Handlungsauftrag. Sie haben im letzten Jahr beinahe 16.000 Gefährdungseinschätzungen für Kinder und Jugendliche in Bayern getroffen.

Dies bedeutet eine Zunahme von 8% gegenüber dem Jahr 2012. In etwa 40% der Fälle war nach Einschätzung der Jugendämter eine akute oder zumindest latente Kindeswohlgefährdung anzunehmen. In weiteren 30% der Fälle stellten die Jugendämter zwar keine Kindeswohlgefährdung, wohl aber einen Bedarf an unterstützenden Hilfen fest.

Anrede!

Spannungsfeld Kinderschutz

In den verbleibenden 30% der Fälle wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein weiterer Hilfebedarf ermittelt.

- Obwohl weitgehender Konsens darüber besteht, dass Kinder ohne Wenn und Aber vor Misshandlung zu schützen sind,
- obwohl uns grausame Tötungsfälle - wie zuletzt der Fall des Kindes Yagmur aus Hamburg - immer wieder vor Augen führen, wie dringend notwendig der Einsatz für die Sicherheit von Kindern ist,

wird die Tätigkeit der Jugendämter im Bereich des Kinderschutzes in der Öffentlichkeit leider oft sehr verzerrt wahrgenommen.

Jugendämter werden häufig als „Kinderklaubehörden“ an den Pranger gestellt, die dazu neigen, Kinder willkürlich aus intakten Strukturen herauszureißen, weil - so ein Zitat aus einem Zeitungsbericht - „Wegnehmen im Zweifelsfall das Einfachste“ sei. Ich kann menschlich nachvollziehen, dass Eltern, denen die elterliche Sorge entzogen wurde, in ihrer persönlichen Betroffenheit Vorwürfe gegen Jugendamt und Familiengericht erheben.

In der öffentlichen Berichterstattung über derartige - meist publikumswirksame - Fälle würde ich mir jedoch oft etwas mehr Objektivität und Verständnis für die Belange des Kinderschutzes wünschen.

**Kooperations-
vereinbarungen**

Ein Mittel zur Bewältigung der komplexen Aufgabe Kinderschutz ist die Kooperation der beteiligten Akteure. Gerade wenn es um die besonders gewichtigen Maßnahmen nach § 1666 BGB geht, ist eine funktionierende Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht in der Regel unabdingbar für eine tragfähige Lösung zum Wohl des Kindes.

Es ist mir bewusst, dass es in diesen Fällen durchaus zu fachlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Jugendamt und Gericht kommen kann - und in der Praxis auch kommt.

Dies steht einer gelingenden Kooperation jedoch nicht entgegen. Kooperation ist nicht gleichzusetzen mit fachlicher Übereinstimmung. Entscheidend ist vielmehr, dass die Arbeitsabläufe auf beiden Seiten ohne Reibungsverluste ineinander greifen und dass es praktikable Lösungswege für den Fall divergierender fachlicher Einschätzung gibt.

Im zweiten Vortrag des heutigen Tages werden Frau Behringer-Zeis und Herr Volk darüber berichten, wie in Bamberg die Kooperation von Jugendamt und Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung aussieht.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass schriftliche Kooperationsvereinbarungen bei einigen Gerichten und Jugendämtern zu guten Ergebnissen geführt haben. In den Vereinbarungen können Gericht und Jugendamt eine gemeinsame Übung vorzeichnen, sie können die gegenseitige Erreichbarkeit und die im Einzelfall zuständige Anlaufstelle regeln. Mir scheinen derartige schriftliche Vereinbarungen eine sehr sinnvolle Sache zu sein.

Zum Schluss bleibt mir, Ihnen für Ihr berufliches Engagement in diesem schwierigen Aufgabenbereich zu danken. Ich freue mich, dass unsere Fachtagung auf Ihr Interesse gestoßen ist, und wünsche der Veranstaltung einen guten Verlauf.